



Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

-
- TOP 2** **Bebauungsplan Nr. 134 „Gewerbegebiet Mintraching Nord-Ost, Ortsabrundung östlich der Münchner Straße“ und zugehörige 27. Flächennutzungsplanänderung; Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Vorgehen**
- TOP 2.1** **Würdigung der Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und weiteres Vorgehen**
- TOP 2.1.5** **Stellungnahme Bürger 1**

Sachverhalt:

Stellungnahme Bürger vom März 2021

Wir als Anwohner des Isarwegs im Ortsteil Mintraching protestieren gegen diese Maßnahme. Es ist uns unverständlich, warum angesichts der bereits bestehenden Gewerbeflächen rund um Neufahrn und Mintraching nun auch noch direkt im Anschluss an unsere Wohnsiedlung und an das Naherholungsgebiet und Rückzugsgebiet von diversen Tieren und Pflanzen die Umwandlung der Naturschutzflächen vorangetrieben werden sollen.

„Am 18.02.2021 verklagte die europäische Kommission Deutschland wegen mangelnder Ausweisung an Naturschutzgebieten vor dem europäischen Gerichtshof wie folgt: Die Europäische Kommission hat heute (Donnerstag) beschlossen, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen, weil das Land seine Verpflichtungen im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) nicht eingehalten hat. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete ausweisen und gebietsspezifische Erhaltungsziele sowie entsprechende Erhaltungsmaßnahmen festlegen, um einen günstigen Erhaltungszustand der dortigen Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Frist für die Vollendung der notwendigen Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen.

18/02/2021

Die Kommission übermittelte 2015 ein Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland. Nach eingehender Diskussion mit den deutschen Behörden übermittelte sie im Jahr 2019 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, gefolgt von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Februar 2020.

Den jüngsten Informationen der Behörden zufolge hat Deutschland eine bedeutende Anzahl von Gebieten immer noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass die für die einzelnen Gebiete in Deutschland festgelegten Erhaltungsziele nicht hinreichend quantifiziert und messbar sind und dass sie keine ausreichende Berichterstattung ermöglichen.

Schließlich geht die Kommission davon aus, dass es in allen Bundesländern und auf Bundesebene allgemeine und anhaltende Praxis war, für alle 4606 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine hinreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen. Daher wird die Kommission Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagen.

Hintergrund

Sowohl im europäischen Grünen Deal als auch in der EU-Biodiversitätsstrategie wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die EU dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt gebietet, indem sie die Biodiversität schützt und wiederherstellt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre gemäß der FFH-Richtlinie festgelegten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung rechtlich als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage detaillierter gebietsspezifischer Erhaltungsziele Erhaltungsmaßnahmen für die geschützten Arten und Lebensraumtypen in diesen Gebieten festlegen.

Die Kommission verfolgt mehrere Vertragsverletzungsverfahren, die die Ausweisung besonderer Schutzgebiete sowie die Festlegung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen betreffen. Diese haben für die Kommission hohe Priorität, insbesondere im Hinblick auf die kürzlich angenommene EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, mit der die Durchsetzung der bestehenden EU-Umweltvorschriften verbessert werden soll."

*Quelle: https://ec.europa.eu/germany/news/20210218-kommission-verklagt-deutschland_de
Angesichts dieses Vertragsverletzungsverfahrens ist es uns Anwohnern des Isarwegs in 85375 Neufahrn OT Mintraching noch weniger begreiflich, dass ein bestehendes Naturschutzgebiet in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden soll.*

Was bundespolitisch angeprangert wird, sollte auch kommunalpolitisch umgesetzt werden, vor allem nachdem inzwischen fast jede Politische Partei, sich den Umweltschutz „auf die Fahnen schreibt“...

Wir protestieren hiermit gegen diese Maßnahme und erheben Einspruch gegen diesen Plan und bitten Sie dringend von diesem abzusehen.

Ein Gewerbegebiet so nahe an unserem Wohngebiet mindert nicht nur unsere Lebensqualität durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, vermehrten Lärm und Abgase, sondern es nimmt uns unmittelbaren Anwohnern, aber auch allen Bewohnern Mintrachings und auch Neufahrns ein unmittelbares Erholungsgebiet, weswegen wir uns entschieden haben, hier zu leben. Vom massiven Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser ganz zu schweigen, da quasi vor unserer Nase alles zugebaut wird.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Verwendung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet für die Ausweisung der gewerblich genutzten Flächen wird auf die Strategische Umweltprüfung (Verfasser Büro Freiraum) verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Ziele des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden. Für die Herausnahme von 1,3ha Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wurden auch bereits Flächen im Bereich der Dietersheimer Brenne in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde/LRA Freising aufgewertet. Das Verfahren zur Herausnahme des Landschaftsschutzgebietes wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising betrieben. Hierzu erfolgt im dafür vorgesehenen Verfahren eine Würdigung ihrer Stellungnahme.

Die aktuell überplante Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt und stand somit bisher nicht als unmittelbare Erholungsfläche zur Verfügung. Zudem hält die geplante gewerbliche Entwicklung einen erheblichen Abstand zu den Wohngebäuden ein und wird auch weiterhin noch durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche getrennt. Ein nachfolgend eingefügter Auszug aus der Bauleitplanung verdeutlicht dies.

